



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig und das Leben
des schleswigischen Bauernstandes im 16., 17. und 18.
Jahrhundert**

Mejborg, Reinhold Frederik Severin

Schleswig, 1896

Anmerkungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96484](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96484)



Abb. 25. St. A. S. (Karten und Pläne II. 43.) Zwillingshüfe, aufgenommen 1791 durch Claus Matzen.
Londt, Ksp. Starup, Hadersleherharde, Amts Hadersleben.

ANMERKUNGEN

Allgemeine Festesachen S. 21—31 des Anh.

I. Hackstedt, Ksp. Jörl, Uggelharde, im Amte Flensburg 1647. Ein Besitz von $1\frac{1}{2}$ Ottingen wird als ein Freigut anerkannt; der Inhaber ist von den seitherigen Handdiensten frei.

II. Ellenberg, Ksp. Schwansen, Eckernförderh. 1680. Der Holzvogt Nisz Börnszen will sein Festegut verkaufen; es ergeht ein Aufgebot zum Vorkaufe.

III. Ellenberg 1689. Herzog Christian Albrecht schenkt dem Joachim v. Ahlefeld das Dorf Ellenberg mit den Bewohnern und sämtlichen zu einem adelichen Gute gehörigen Rechten.

IV. Genner, Ksp. Osterlügum, Süderangstraph., A. Apenrade 1700. Wegen Rückständen ist (nach einem Todesfalle?) ein Eigentumsgut zum Festegut gemacht und einem Sohne des letzten Besitzers verfestet worden.

V. Hz. Schleswig im allgemeinen 1741. Berichte über Zahl und Beschaffenheit der Festegüter, Erbfestegüter, Erbrecht auf Güter, Gebäude und sonstige Habe, Verkaufs- und Verpfändungsrecht, Kirchenfesten u. s. w.

VI. Güter Gram und Näbel, Ksp. Gram und Fohl, A. Hadersleben 1761. Beschränkter und unbeschränkter Hofdienst, Neu- und Altgrammer, Freibauern, (leib-) eigene Bauern, Häusler, ihre Rechte und Pflichten, Ablösungssätze für die Leistungen, Verkauf der Gebäude an die Inhaber der Festen.

Freigüter, durch eine Zahlung losgekauft Anh. S. 32—34

Manche Freigüter waren bekanntlich alte Adelssitze, und die Freiheiten (Vorrechte) waren nicht nur an die Stellen, sondern auch an bestimmte Familien geknüpft (s. S. 185). Andere hatten ihre Rechte durch einmalige Zahlung eines Betrages erworben, und da waren die Vorrechte ausdrücklich an die Stellen gebunden. Eigentümer kauften sich Freiheiten, Fester kauften die Festen mit Freiheiten, Nichtbauern erwarben Festegüter, kauften sie frei, erhielten Vorrechte dafür und rundeten sie zu einem Ganzen ab. Die vorliegenden Belege deuten an, dasz solcherlei Verkäufe, was Krongut angeht, besonders in den ersten Jahren nach Friedrichs III Regierungsantritte stattfanden. Uebrigens haben die von diesem Könige über solche Freihöfe ausgestellten Kaufbriefe dieselbe Form wie die in älterer Zeit dem Adel

ausgestellten, und unterscheiden sich auch nicht wesentlich von jüngeren Kaufbriefen über Festegüter, die in bevorrechtigtes Eigentum verwandelt werden sollten. — Indem die Freigüter in der Regel zu keinen Spann- und Handdiensten verpflichtet waren, unterschieden sie sich wesentlich von den „gemeinen“ Bauernhöfen, von Eigengütern mit dem beschränkten, und von Festegütern mit dem unbeschränkten Hofdienste (s. oben S. 185 f., sowie Lauritz Skau, Haderslev Amts ökonomiske Forhold. Had. 1858, S. 15, „§ 10: wir wollen sie (die Freigüter) hinfort von Hof- und Handdienst für unsere königlichen Pachthöfe und Besoldungsländereien und von andern Lasten der Art verschont sehen, die den gemeinen Bauern obliegen“ — — 24/11 1710).

VII. Hönshnap, Ksp. Holebäll, Wiesh., A. Flensburg 1650. Fünf Bohlsleuten (vier Eigentümern, einem Fester) werden vom Könige Friedrich III ihre Höfe bevorrechtigt. Gleichzeitig wird das Festegut in Eigentum verwandelt. Hiefür werden gezahlt 4000 Rthl. — Die Käufer haben für jede Hufe jährlich 1 Rthl., für jede Kate ein Reichsort zu zahlen und die gemeine Landgilde ebenso wie die Flensburgischen Amtsunterthanen zu tragen; sie leisten jährlich einen Tag Jagddienst und eine Fuhre nach auswärts. Von allen anderen Fuhren sind sie frei, sowie von Hofdienst und von Abgaben, welcher Art irgend sie sein mögen. Die Freiheiten verbleiben bei der Stelle, auch wenn sie veräusert wird.

VIII. Kollund, Ksp. Bau, Wiesh., A. Flensburg 1651. König Friedrich III verkauft für 2000 Rthl. drei Festeböhlle samt Grund und Boden des Osterholzes an „unsern l. getr. Jens Boysen“. Das Holz bleibt dem Könige; mit den Ländereien mag der Käufer nach Bedünken schalten. Ubrigens wie vorstehend.

IX. Kollund 1652. Einem Eigentümer wird sein Hof vom Könige Friedrich III für 800 Rthl. gefreit. Bedingungen wie oben.

X. Tinningstedt, Ksp. Karlum, Karrh., A. Tondern 1645. Ein Bohlsmann hat von Christian Rantzau auf Lindewith ein Viertelbohl gekauft. Bedingungen wie oben.

XI. Laurup, Ksp. Döstrup, Loh., A. Lügumkloster 1770. Eine Festebauer kauft für 384 Rthl. 16 β grob Crt. von Christine Sophie Gräfin von Blücher auf Lindewith und Höxbro das von ihm bewirtschaftete Halbbohl quitt und frei von Fuhren und Hofdienst, Festegeld und Landgilde.

Wüste Hufen unterm Pflug Anh. S. 34—37

Wenn ganze Dörfer wüst (d. i. ohne Gebäude, oder wenigstens ohne Bewohner) wurden, so konnten die Grundherren das Land meist nur so nutzbar machen, dass sie es zum Hoffelde legten. Handelte es sich nur um einzelne Hufen, so gab es andere Wege, sich aus den Ländereien Einnahmen zu verschaffen. Im 16. Jahrhundert scheint es allgemein gewesen zu sein, dass die Bauerschaft, zu deren Feldmark das Wüstland gehörte, es geteilt in gleich grossen Stücken an sämtliche Hufner verpachtete. Die Rechnungsbücher weisen aus, dass der Grundherr die von Alters her auf dem Lande ruhenden Abgaben bezog, derjenigen von den Gebäuden aber verlustig gieng. Ferner hatte er den Schaden, dass etwa vorhandene Baulichkeiten verfielen und das zugehörige Gehölz herrenlos ward; auch war es nicht so selten, dass von den verpachteten Aeckern eine Furche nach der andern abgepflügt ward und so in den Besitz des Nachbarn kam. In der Folgezeit scheint man daher meistens ein anderes Verfahren eingehalten und ansehnliche Opfer nicht gescheut zu haben, um wüste Hufen möglichst schnell wieder besetzt zu erhalten. Bisweilen wurden die Gebäude und das Zubehör an den nächsten, der sich dazu bereit finden liess, für billigen Kaufpreis verfestet, und manchmal wurden die bis dahin auf der Stelle liegenden Abgaben soweit ermässigt, dass sich Liebhaber ohne Schwierigkeit fanden. Waren die Ländereien verwahrlost und versprachen daher für die nächste Zeit keinen vollen Ertrag, so musste man zugleich auf Landgeld, Spann- und Hofdienst für eine entsprechende Frist Verzicht thun; nachher erst hörte die Stelle auf, für eine wüste Hufe gerechnet zu werden. — In der ganzen Zeit, von der wir handeln, hatte man die Gewohnheit, auf wüste Hufen Gehälter oder Renten anzuweisen und solche werden natürlicher Weise, auch wenn das Land vollen Ertrag lieferte, in den Rechnungsbüchern ständig als Wüstland aufgeführt. — Nicht selten auch wurden die Ländereien der wüsten Stellen gegen bare Entschädigung bevorrechtigt und anderen Hufen einverleibt, wobei dann diese teilweise mit Freihöfen gleichgestellt wurden. In der Regel heisst es dann in den Kaufbriefen, dass die bevorrechtigten Ländereien von der Hufe, zu der sie gekommen, nicht wieder getrennt werden dürfen; doch zeigen Belege aus jüngerer Zeit, dass diese Beschränkung von der Obrigkeit aufgehoben werden konnte und dass andererseits auch ohne dass die Erlaubnis eingeholt war, die Bauern solche Ländereien veräusserten. Nicht selten wird ein Besitz in einem und demselben Schriftstücke als Freigut und als wüste Hufe bezeichnet, und noch Jahrhunderte nach Erteilung der Vorrechte findet sich solche Benennung ständig beibehalten.

XII. Landbesitz des Bischofs zu Schleswig 1509—15. Im Kirchspiel Norderbrarup hat der Bischof eine Hufe ohne Gebäude, deren Land zwischen den Ländereien der Bauern zerstreut liegt. Der jetzige Inhaber hat versprochen, die Aecker wieder „zu Hofe“ zu bringen (daraus eine Hufe mit Gebäuden zu machen).

Der Bischof hat das Recht, in der Füsinger Au Reusen zu setzen. Dem Wärter stehen dafür die zu

einer unbebauten Hufe gehörigen Aecker zu, die zerstreut zwischen denen der Bauerschaft liegen.

Im Jahre 1509 hat Mats Jebeszen zu Stavensbüll (Alsen) eine wüste Hufe wieder mit Gebäuden versehen und dafür für ein Jahr Freiheit vom Dienstgelde erhalten.

Anher hat Jes Burre auf Arrö nichts gegeben, weil er kein eigen Haus hatte. Er soll hinfort, mit dem Jahre 1510 anfangend, 3 $\frac{1}{2}$ l. zahlen.

XIII. Nieharde in Angeln 1555. Abschrift einer von Jasper Rantzau, Amtmann zu Flensburg, ausgestellten Urkunde: Etliche Mark Goldes, zur Steruper, Querner, Söruper, Hardsesbyer Feldmark gehörig, sind seit einer Reihe von Jahren wüst und ermangeln der Gebäude, wodurch dem Flensburger Amtshause Abbruch an Diensten, Fahren und Schweinemästung geschehen ist. Die Erben des zu den unbesetzten Hufen gehörigen Landes haben die sämtlichen darauf ruhenden Lasten von Anfang an getragen und bezahlt; da es ihnen jedoch an Mitteln gebricht, neue Gebäude aufzuführen, haben sie sich dem Könige Christian III gegenüber zu einer einmaligen Zahlung erboten, um dafür von allen jenen besonderen Leistungen, die auf den Wohnstellen geruht haben, Befreiung zu erhalten. Der König hat es bewilligt, und genehmigt, dass die Einzelnen das von ihnen bewirtschaftete Land zu ihren Hausstellen legen dürften und nur die gewöhnlichen Lasten der Bondengüter für ihre Stellen zu tragen haben. Das Land soll nicht wieder von dem Hause kommen, zu dem es jetzt gelegt wird.

XIV. Nieharde 1742. Eingabe, betreffend diesen Vorgang. Die Einschränkung ist nicht beachtet worden; ein Teil jener „Oedebohlsländereien“ ist im Laufe der Zeit von den Häusern getrennt (teilweis Nachbarhufen beigelegt, teilweise zu Hausstellen ausgelegt) worden.

XV. Nieharde in Angeln 1761. Ein Teil der Nieharde war im Kriege von 1657—60 so verwüstet worden, dass sehr viele Einwohner von Haus und Hof gegangen waren. Eine verlassene Hufe ist in drei Teilen unter gewissen Befreiungen in drei verschiedene Hände gekommen. Die Besitzer dieser Oedebohlsländereien sind von Spann- und Handdiensten und anderen Leistungen befreit.

XVI. Nieharde 1665. Der ehrenfeste und wohlfürnehme Peter Hey hat ein Freigut zu Sterup, bevorrechtigten Oedebohlsgrund, käuflich an sich gebracht.

XVII. Krummenort, Ksp. Hohn, A. Hütten 1675. Der Inhaber einer halben Hufe des Domkapitels war in Vermögensverfall geraten und vergantet worden, und seine Festhufe ist wüste. Da keiner der Erben oder Gläubiger die Halbhufe mit den hohen drauf haftenden Schulden übernehmen wollte oder zum Taxwerte ankaufen will, verkauft das Kapitel die Halbhufe an Johann Bunde von Hohn, nach Festgüter-Gebrauch. Weil das Gut ganz wüste (kein Acker bestellt) ist, erhält er für ein Jahr Freiheit von allen ordentlichen und ausserordentlichen Herrengefallen.

XVIII. Kropfer H., A. Gottorf 1693. In einem Verzeichnisse über „Freiheiten im Amte Gottorf“ werden verschiedene wüste Hufenstellen erwähnt. Drei sind dem Kropfer Hardsesvogt überlassen, eine hat Magister Zwergs Witwe auf Lebenszeit frei zu geniessen, eine halbe ist verpachtet für 6, und eine für 20 Rthlr. jährlich.

XIX. Schnabeck, Ksp. Satrup, Nübelh. im Sundewitt 1693. Ein Bohlsmann des Königs hat seine Landstelle verlaufen. Da die Abgaben für die verlassene kleine Hufe zu groß sind und sie niemand übernehmen will, hat die Obrigkeit das Land zuerst an einen Reventlowischen Untergehörigen in Miete ausgethan; nachher, damit Gebäude und zugehörige Holzung besser erhalten bleiben, die Abgaben auf die Hälfte ermäßigt und den Besitz an einen königlichen Untergehörigen verkauft. Fürs erste Jahr ist er von Abgaben frei.

XX. Sünderup, Ksp. Adelby, Husbyh., A. Flensburg 1694. Eine wüste, unter Lindewith gehörige Halbhufe ist einem Bohlsmann übertragen, der die Gebäude, die Winterbestellung und die Düngung, was sich davon s. Z. bei der Ueberlassung ergibt, vergüten wird. Da mehrere Jahre vergehen werden, ehe das z. T. verwahrloste Land in Ordnung ist, wird er für 2 Jahre von den Abgaben befreit.

XXI. Ausacker, Ksp. Husby, Husbyh., A. Flensburg 1695. Bei des Sandmannes Hans von Lengeren hinterlassenem Grundbesitze ist eine (bevorrechtigte?) wüste Hufe, geschätzt auf 600 Mark.

XXII. Schnabe und Sterup, Ksp. Sterup, Nieharde in Angeln 1760. Die Besitzer der sogenannten Oedebohle berufen sich für ihre Freiheit vom Spanndienste auf alte Freibriefe. Es wird vorgeschlagen, die Briefe aufs Amtshaus zu fordern; es stehe anzunehmen, dass die Freijung nur auf Zeit ausgesprochen sei, jedesfalls aber werden die Bauern sie obrigkeitlich bestätigen zu lassen versäumt haben.

XXIII. Schnabe 1778. Nach dem Ergebnis einer Besichtigung von Oedebohlsländereien können diese von der sie sonst gehört haben, getrennt werden, unter der Bedingung, dass die nach der Größe des Besitzes zu bestimmenden Abgaben dafür in Ansatz kommen.

Verpachtete Ländereien Anh. S. 37 f.

XXIV. Landbesitz des Bischofs zu Schleswig 1509 bis 15. Benannte Wiesen und Aecker sind verpachtet; die Abgabe besteht aus Geld, Korn, Gänsen oder Hühnern.

XXV. Amt Lügmunkloster 1672. Herzog Christian Albrecht verpachtet das Vorwerk von Lügmunkloster auf 10 Jahre für 400 Rthlr. jährlich an umwohnende Bauern. Das Land soll nach Ortsüblichkeit bewirtschaftet werden; nach den Jahren der regelmäßigen Bewirtschaftung soll es zur Gräsung liegen bleiben und darf nicht einmal gemäht werden. Heu und Stroh darf nicht weggegeben noch verkauft werden. Das Land ist ordentlich gedüngt und in gutem Stande wieder abzuliefern.

XXVI. Gramhof 1721. Die Gutsländereien sollen zu 3870 Rthlrn. jährlich an Bauern des Gutes verpachtet werden. Die hörigen Bauern sollen jährlich 361 Rthlr. zur Ablösung des Hofganges und Handdienstes geben.

XXVII. Troiburg, um Mitte des vorigen Jahrhunderts. Eine Haupteinnahme des Gutes hat darin bestanden, dass das Hofland an die umwohnenden Bauern verpachtet war. Da diese in Folge der Rinderpest verarmt sind, beabsichtigt die Gutsherrschaft einen Teil des Landes für Wohnungen und Katen anzulegen und an Häusler zu verfesten.

Leistungen u. Abgaben für Festeverhältnisse Anh. S. 38—40

XXVIII. Landbesitz des Bischofs zu Schleswig 1509—15. Die in der Nähe von Schleswig wohnenden Bauern entrichten ihr schuldiges Korn in Garben nach dem Bischofshofe zu Schleswig. Der Vogt lässt dreschen. — Die im Westen wohnenden Bauern liefern gedroschen nach Schwabstedt. Die Bauern im Sundewitt und auf Alsen schaffen ihr Korn auf dem Wasserwege nach Schleswig und von da nach Schwabstedt oder an einen anderen zu bestimmenden Ort; die Kosten der Beförderung tragen halbschiedlich die Bauern und der Bischof. Die Hufner der Husumer Gegend geben statt Kornes Geld; der Vertrag darüber setzt eine beiderseitige Kündigungsfrist von einem Jahre. Das Geld ist zu Rödemis fällig; wenn die ganze Summe pünktlich einläuft, erhalten die Bauern auf des Bischofs Unkosten zwei Tonnen Bieres, im anderen Falle werden die Säumigen gebrücht und der Bischof gibt nichts. — Die Festebauern in Mittelschleswig geben von ihrer Gebühr (Landgilde) nichts in Erzeugnissen, sondern für Korn, Heu, Gänse, Hühner sind Geldbeträge angesetzt. — Die Vögte sind von Landgilde frei.

Die Spanndienste sind an zahlreichen Stellen abgelöst; wenn gewisse Bauerschaften dafür zweimal jährlich zahlen, so ist diese Ablösung vielleicht zu verschiedenen Zeiten aufgelegt.

Der Hofdienst erscheint sehr milde. Die eine Bauerschaft schneidet Binsen zum Binden des Getreides, die andere mäht es, wieder andere fahren ein. — An verschiedenen Stellen ist der Hofdienst abgelöst und dafür eine kleine Abgabe angesetzt: in einem Dorfe giebt jeder Mann nur $\frac{1}{2}$ Schipp Hafer, und in einem der größten Kirchspiele beläuft sich die ganze Ablösung auf nicht mehr als drei Mark. — Ueber die Ablösung bestehen beiderseits kündbare Verträge.

Die Bauern, die Fuhren zum Bischofshofe leisten, und die, welche für den Bischof arbeiten, erhalten auf seine Kosten Essen und Trinken.

XXIX. Westerlinnet, Ksp. Gram, Frösh., A. Hadersleben 1699. Unbeschränkter Hofdienst in beschränkter Verwandelt und eine jährliche Abgabe in Geld und Erzeugnissen dafür festgesetzt.

XXX. Ries, Ksp. Ries, Riesh., A. Apenrade 1620. Ein Bauer erhält auf Lebenszeit ein Festegut. Das Festegeld ist dem des Vorgängers gleich; an regelmäßigen Pflichten ist zu leisten und zu entrichten sowohl das Seitherige als auch was etwa hernachmals verordnet wird (vergl. XXXIII).

XXXI. Höxbro, Ksp. Witting, Hviddingh., A. Hadersleben 1634. Ein Bauer erhält zwei Ottinge Landes auf Lebenszeit in Feste. Er zahlt Freiheits- (S. 185 Anm.) und Festegeld. Die Leistungen sollen unverändertlich sein.

XXXII. Jerrishöe, Ksp. Eggebeck, Uggelsh., A. Flensburg 1643. Ein Bauer erhält die Festehufe seines Vaters von 3 Mark Goldes. Er soll jährlich das von alters her Gebräuchliche leisten, wie auch was nach Billigkeit künftig anferlegt werden wird.

XXXIII. Amt Apenrade 1741, 1743—1800. Formelhaft in allen Festebriefen: Es soll gethan und geleistet

werden, was seither gethan und geleistet worden ist, oder was in Zukunft verordnet werden mag.

XXXIV. Alsen 1713—1803. Formelhaft in Festebriefen: Das landesübliche Festgeld beträgt 3 Rthlr. von jeder Mark Goldes.

XXXV. Warnitz im Sundewitt 1773. An manchen Stellen der Landschaft ist es Brauch, das Festgeld nicht ausgezahlt, sondern nur verzinst wird, mit 1 $\frac{1}{2}$ auf die Mark.

Schuld- und Gantsachen Anh. S. 40 f.

XXXVI. Norderrangstruph., A. Hadersleben 1614. Ein Bauer hatte 5 $\frac{1}{2}$ von einem Nachbarn geliehen; dafür erhielt der Darleiher jährlich zwei Fuhren Wiesenheu, das er mähen durfte, wo er wollte.

XXXVII. Overbye, Ksp. Döstrup, Loh., A. Lügumkloster 1619. Ein Bauer leiht sich 40 $\frac{1}{2}$ l., in vier Fristen zurückzuzahlen. Als Sicherheit für Zins und Abtrag wird des Schuldners Wintersaat eingesetzt, dergestalt, dasz der Gläubiger die ganze Ernte nehmen darf, wenn irgend eine Frist nicht eingehalten wird. So oft diez geschieht, soll ausserdem der Schuldner eine Busze von 10 Rthlr. an die Herrschaft auf Troiburg zahlen.

XXXVIII. Brede, Loh., A. Lügumkloster 1619. 35 $\frac{1}{2}$ l. sind in drei jährlichen Fristen zu zahlen. Bei Versäumnis der Fristen soll der Schuldner doppelt zahlen.

XXXIX. Loharde 1621. 2 Wiesen, für 16 Rthlr. verpfändet, verfallen dem Gläubiger, wenn das Geld nicht rechtzeitig bezahlt wird.

XL. Trelburg, Ksp. Brede, Loh. 1621. Ein Bauer verpfändet seinen ganzen Besitz für 280 Thlr., rückzahlbar in 3 Fristen; wird auch nur eine nicht eingehalten, so verfällt das ganze Pfand, ohne Rücksicht auf geschehene Abtragung, dem Gläubiger.

XLI. Ellenberg 1654. Für 100 $\frac{1}{2}$ l. Erbanteil verpfändet ein Bauer an seinen Bruder seinen sämtlichen Besitz und verspricht unweigerlich für sich und seine Erben nach Kappeln oder Schwantzen ins Einlager zu gehen, sofern die Bedingungen nicht genauestens erfüllt werden.

XLII. Ellenberg 1673. Einem Bauern hat der Hardsvot zu Süderbrarup zum Abtragen von Schulden 30 Rthlr. geliehen. Dafür verpfänden der Empfänger und sein Schwiegervater für sich und ihre Nachkommen all ihren Besitz, jetzigen und zukünftigen. Bei Zahlungsveräumnis sollen die Schuldner (der Empfänger, der Schwäher als sein Bürge, ihre Erben und andere auf die Stelle kommende Bauern) gehalten sein ins Einlager zu gehen an einen vom Inhaber der Forderung zu bestimmenden Platz im Schleswigischen oder Holsteinischen. Die Schuldner begeben sich alles und jedes Einspruchsrechtes.

XLIII. Ellenberg 1685. Ein Bauer ist aus dem Einlager nach Hause zur Ernte beurlaubt; wenn er sich nicht auf Erfordern richtig wieder einstellt, will er Leib und Gut verbrochen haben.

Wie aus den Bienecker Rückstandsverzeichnissen erhellt, gab es noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahr-

hunderts in Schwansen Festebauern, die so frei gestellt waren, dasz sie die Hufe verkaufen und abziehen konnten. Als Beispiel diene eine Stelle aus einem Vertrage vom 1. September 1656: „Da der Verkeuffer alsofort sich aus Ellenbergh begeben vnd sich anderweit niederlassen will, will S. Repstorff bei seim Abzuge ihm alsofort die 300 $\frac{1}{2}$ contant Geld bhar erlegen vndt bethalen.“ Noch später geschehen solche Verkäufe; so heiszt es in einem Briefe vom 29. Dezember 1650: „Ich, Nisz Bührens in Ellenberg wohlfhaft, uhrkunde vnd bekenne hiemit für mich vnd meinen Erben vnd sonsten jedermänniglich, dasz ich mit reifen Rath vnd wohlbedachtem Muthe (auch Consens der hohen Obrigkeit) die von Ihro hochfürstl. Durchl. mir verfestete, vnd in Ellenberg belegene Hueffe sampt allen zubehörigen Landereyen, Ackern vnd Wiesen, Holtz vnd Mohringen, in Specie aber dem dabey vorhandenen Wohnhause, Ställen, vnd Gebewden, so mehrentheils ausz meinen eigenen Mitteln von mir erbauwet, an die ehr- und tugentreiche Fraw, Fr. Magdalena Blancken, sehl. Johannis Blancken weil. Pastoris zu Schwantskirchen nachgelasene Witbe verkauffet vnd abgetreten habe.“ Doch waren bereits damals manche der freien Festebauern stark verschuldet, wie sich z. B. ergibt aus einem Briefe vom 26. September 1688, wo es heiszt: „Ich Thomas Jessen von Ellenberg uhrkunde vnd bekenne — — das ich, nach Laut zugelegter Rechnung, wahren wissentlichen Schuldt, so Teihl — Anno 1675 bis 1684 wegen Saadt- vnd Brodtkorn, meistentheil aber vorgestreckte königl. Contribution bin schuldig geworden.“ — In den Jahren 1688—91 wuchsen die Schulden so, dasz die meisten freien Festebauern von Haus und Hof gehen und die Gebäude der Herrschaft überlassen mussten. Sie erhielten eine Abnahme, bestehend in freier Wohnung und Nutzung von 1—2 Tonnen Landes auf Lebenszeit. Anderen wurden die Häuser bar bezahlt. Die Abstandsbriefe sehn ganz harmlos aus. So heiszt es unterm 2. Mai 1691: „Ich Berendt Jessen uhrkunde — —, dasz ich nicht allein die in Ellenberg belegene und mir verfestete Hueffe sambt allen zubehörigen Landereyen — — den wohlgeb. Herrn, Hr. Joachim von Ahlefeldten — —, gegen Erlassung der jährlichen davon abgehende Onerum aus freyen Willen wieder eingethan und eingereumet; sondern auch aus wohlbedachten Muthe und reifen Rath mein bey solcher Hufe befindliches Wohnhaus, Ställe und Gebäude — — überlassen und verkauffet habe — — vor zweyhundert Marck lübisch; welchen Kauffschilling (ich) dann zu meinen Händen in einer Summa bahr empfangen und in meinen Nutzen verwand habe.“ Aber die Rückstandsregister weisen aus, dasz die Verkäufe aus Not und Zwang geschehen waren und dasz die Verkäufer, sofern sie wirklich dem Wortlaute der Urkunden entsprechend die ganze Kaufsumme in die Hand bekamen, sofort zur Deckung von Schulden den grössten Teil der Herrschaft zurückgeben mussten. Ferner geht aus den Rechnungen hervor, dasz es sehr schwer, wo nicht unmöglich war, für die eingezogenen Hufen freiwillige Uebernehmer zu finden, und dasz sich die Herrschaft genötigt sah, zur Uebernahme ihre Leibeigenen zu zwingen. Denn die Rückstandsregister von 1690 schlieszen mit den Worten: „Weil sich noch keine

Häuserleute gefunden haben, müssen sie mit eigene Untherthanen besetzt werden.“ — Hier haben wir also ein Beispiel dafür, wie die Leibeigenschaft über ihre alten Grenzen vordringen konnte. Wohl eine andere Art dieses Eindringens ergibt sich aus den Bestimmungen in den oben angeführten schwansischen Schuldbriefen, insofern als der, der mit seiner ganzen Familie im eigenen Hause in Haft sass, nicht eben mehr als ein Leibeigener war. Weiter ist denkbar, dass der, den seine Gläubiger schwer plagten, sich lieber einer Herrschaft eigen gab, die ihm doch wenigstens das Allernötigste zum Lebensunterhalte liesz. Hiervon bekommen wir eine Vorstellung durch eine Anmerkung in den Rückstandsansweisen für 1689, wo es heiszt: „Berend Berendsen hat eine Kuh, solche ist arrestirt durch Erich Jort in Cappel wegen seiner Schuldforderung von 14 R . Nun hat Andreas Höch noch eine gröszere und ältere Forderung, bittet also, dass ihm die Kuh möchte zugeschlagen werden oder wenigstens in Arrest gegeben werden.“

Teilung von Bonden- und Festegütern Anh. S. 42

XLIV. Amt Gottorf 1690. Sowohl Inhaber von Feste- als von Eigengütern haben ihre Höfe auf eigene Hand zerstückelt und dabei dermaszen zerkleinert, dass sie die Gefälle nicht mehr tragen können. Nach Maszgabe der Verordnung vom 10. September 1680 wird jegliche teilweise Veräusserung oder Belastung verboten, zu der nicht die Genehmigung der Obrigkeit eingeholt ist. Zuwiderhandelnde werden mit Verlust der Festegüter und der Bondengerechtigkeit, sowie mit anderer willkürlicher Strafe belegt.

XLV. Alsen 1747. Nach einem hier immer mehr um sich greifenden Gebrauche überlässt der Uebernehmer einer Stelle seinen Geschwistern ein gewisses Stück Landes der Hufe als „Minde“, und die Mindeninhaber behalten ihren Anteil lebenslang, auch wenn die Hufe in neue Hände übergeht (wo dann wieder neue Minden entstehen können).

XLVI. Alsen 1749. Ein Festebauer hat seine Hufe mit obrigkeitlicher Erlaubnis seinen beiden Tochtermännern geteilt überlassen. Da nur der eine den Festebrief erhalten hat, wird, nach dem Tode des Schwähers, Antrag gestellt, der Amtmann wolle auch dem andern Tochtermanne einen geben. — 1749: Der Amtmann will das Ansuchen bewilligen, wenn kein männlicher Leibeserbe des Verstorbenen ein Recht auf das Festegut geltend macht. 1750: Einer der Eidame ist ganz verarmt, sodass er sich gezwungen sieht, seinen Anteil an einen jungen Menschen abzutreten; er selbst behält nur eine Abnahme von 4 Schipp Landes und baren 20 Rthlrn.

Erbteilungs- und Abnahmesachen Anh. S. 43—46

XLVII. Barderup, Ksp. Oewersee, Uggel., A. Flensburg 1599. Ein Eigentümer (Bonde) hat sein Weib mit zwei Söhnen hinterlassen. Sie vertragen sich dahin, dass der ältere das Bohl ganz bekommen, der jüngere für seine Hälfte 600 R lüb. empfangen und den Einsitz

behalten soll. Das Altenteil der Mutter besteht hauptsächlich in Hen und in Ackerland.

XLVIII. Nübel, Ksp. Nübel, Schlies- und Fusingh., A. Gottorf 1642. Nach einem Erbvertrage überlässt ein Hufner seine Festehufe mit Gebäuden und Beschlag seinem ältesten Sohne im Anschlage von 365 R l. Von dem nach Abzug von Schulden und Auszahlungen verbleibenden Betrage von 249 R 2 S erhält jedes von den Eltern und Kindern einen gleichen Teil. Die Abnahme besteht besonders in Wiesen und Ackerland, Wohnung, Stallraum und Speicher.

XLIX. Twedt, Ksp. Tolk, Struxdorf. in Angeln, A. Gottorf 1643. Eine Witwe hat das Festegut ihres Mannes, das dem Domkapitel gehört, nach dessen Tode übernommen und bewirtschaftet. Hochbetagt will sie die Stelle einem ihrer fünf Söhne abtreten, und diese bitten das Kapitel, darum lösen zu dürfen; über das Uebrige wollen sie sich vergleichen. Das Kapitel besteht auf dem Rechte, selbst den Haupterben zu wählen. Dieser erhält die Hufe im Werte von 900 R ; er hat die drei Brüder mit je $\frac{1}{4}$ dieses Wertes abzufinden; der fünfte erhält eine der drei zur Hufe gehörigen Katen. Mit der Hufe ist das Halten von zwei Pferden für den Dienst der Obrigkeit verbunden. Was sonst übrig ist an lebendem und totem Bestande, wird ohne Dazwischentreten der Behörde geteilt. — Als Abnahme erhält die Mutter, was die frühere Altenteilerin gehabt hat an Wiese und Aeckern. Der Festeinhaber hat ihr die Bestellung durchaus umsonst zu beschaffen, nur dass sie das Saatkorn liefert. Noch hat sie Weide für ihr Vieh, Wohnung, Brand und 100 R jährlicher Rente.

L. Sotterup, Ksp. Bilderup, Schluxh., A. Tondern 1738. Eine rüstige Witwe mit unmündigen Kindern, die sich wieder verheiraten will, bittet, dass sie mit den Kindern in ungetrenntem Wesen verbleiben darf; der künftige Ehemann will diese als eigene annehmen.

LI. Hallig Horge, A. Husum 1749. Wie vorstehend.

LII. Bröns, Ksp. Bröns, Hviddingh., A. Hadersleben 1791. Ein Eigentümer und seine Frau teilen mit ihren Kindern. Der älteste Sohn erhält den Hof mit Gebäuden und Beschlag, die zwei anderen Kinder jedes einen Betrag Geldes und eine entsprechende Aussteuer. — Solange die Alten leben, sollen sie als jährliche Abnahme 100 Rthlr. haben; stirbt eines von ihnen, so soll der Ueberlebende nur 100 R l. bekommen. Diese Rente kann nach Wahl bei einem der Kinder verzehrt werden; diese sind gehalten, ihrer treulich und gewissenhaft zu warten, in Pflege, Bedienung, Wäsche und Reinigung alles sorgsam zu leisten und für ein ehrlich christlich Begräbnisz zu sorgen.

Karten und Pläne

Der grosze Aufschwung, den vom 16. Jahrhundert bis auf unsere Tage die schleswigische Landwirtschaft genommen hat, hat es mit sich gebracht, dass manche Dörfer ihre ganze Anlage geändert haben. Man bemerkt bedeutende, im Laufe unseres Jahrhunderts eingetretene Aenderungen bei Vergleichung der jetzigen Karten mit den Aufteilungskarten vom Ende des vorigen. Diese wurden in der Regel erst, nachdem die Verlegung der Wohnstellen zu Stande gekommen war, in's Reine

gezeichnet, und wenn man sie mit den Aufteilungsakten zusammen hält, kann man noch einen bedeutenden Schritt zurück gehn, da man in jenen über die damals vorgekommenen Verbesserungen klar und vollständig Nachricht erhält. Zugleich geben die alten Karten verschiedene Hinweise auf noch ältere, zum Teile durch schriftliche Quellen beleuchtete Verhältnisse. — Es folge nun hier eine knappe Darstellung der Ergebnisse, die auf diesem Wege zu erlangen gewesen sind.

Im Mittelalter, da man auf Sicherheit sorgsam Bedacht nehmen muszte, wurden die Dörfer so angelegt, dasz sie zum Teile durch unwegsame Umgebungen geschützt waren; zugleich erhielten wenigstens die an der Heerstrasse belegenen künstliche Befestigung (vergl. S. 104). Spuren einer solchen finden sich vielleicht auf einer Karte (Abb. 24 des Anh.) des Ksp. Bering (etwa $\frac{1}{2}$ Meile nördlich von Hadersleben), wo übrigens nur der Name Hustoft andeutet, dasz der Kirchenhügel und eine naheliegende inselartige Anhöhe früher bewohnt waren; sie erweist nemlich, dasz westlich des Kirchenhügels zwischen den Wiesengründen ein Graben gezogen war. Nach aller Wahrscheinlichkeit ist einmal der kleine Wasserlauf südlich der Kirche aufgedämmt gewesen und hat so die nächste Umgebung unter Wasser gesetzt. Es näherten sich also die Verhältnisse denen, die wir von einem Teile unserer Burgplätze her kennen (s. Gamle danske Hjem S. 10 ff.). Diese Vermutung wird dadurch nicht entkräftet, dasz die Kirche heute allein liegt, da es mehr Beispiele davon gibt, dasz sich Gutsdörfer im Schleswigischen in Weiler auflösten und ganz verschwanden (s. S. 125).

Auf den alten Flurkarten finden sich nicht wenig Dorfpläne mit kleinen zusammengedrängten Hauskoppeln (s. S. 102); aber ein Teil von diesen ist durchgängig unbewohnt, meist eine Folge des Ausbauens, das der Aufteilung folgte (Anh., Abb. 12 u. 26). — Joh. Meiers Karte von 1641 zeigt uns, dasz die Höfe in vielen ostschleswigischen Dörfern schon damals so häufig ausgebaut waren, dasz sie reihenweise am Wege lagen; und auf den Flurkarten von anderen Gegenden Schleswigs sieht man ähnliche Anlagen (Anh., Abb. 10, 18). — Auf manchen Dorfkarten, auf denen Gruppen von kleinen Hausstellen und grössere in Reihen liegende vorkommen, kann man vielleicht unterscheiden zwischen dem älteren und dem jüngeren Teile des Dorfes (Anh., Abb. 19). — Endlich gibt es Dörfer späterer Entstehung, deren Höfe so zerstreut liegen, dasz man an Villenviertel erinnert wird. — Wir haben es also hier mit einer Entwicklung zu thun, nicht unähnlich derjenigen, die unsere Städte genommen haben.

Anders waren die Verhältnisse im Südschleswigischen und besonders in den Gegenden, wo alle Entwicklung durch die Leibeigenschaft gehemmt war. Nach ihrer endlichen Aufhebung geschah die Aufteilung, wenigstens im Gute Bienebeck, nach Grundsätzen, die von den sonst bei solcher Gelegenheit befolgten abwichen, indem man hier nicht so sehr darauf ausgieng, die einzelnen Stellen zu verbessern, als ihre Zahl zu vergröszern. Ferner suchte man auf alle Art zu sparen, und daher sollten alle Voll- und Halbhüner (nach den Anweisungen für die Landmesser) nicht nur auf den

alten Stellen verbleiben, sondern auch ihre Scheunen ohne Entgelt zu Baustoff für die neuen Hofleute hergeben, und diesen sollten zu bebauende Plätze angewiesen werden, wenn ihr alter Hausplatz zu klein war, „wönicht in die Dörfer, doch gantz nahe dabey“. Also wurden hier nicht wie sonst die Höfe übers Land verstreut. — Abb. 2 des Anhangs gibt einen Dorfplan aus der Gegend von Rendsburg, auf dem verschiedene unbebaute Plätze vorkommen, die bei der Aufteilung ausgelegt zu sein scheinen; jüngere Karten erweisen, dasz sie später bebaut worden sind. — In ihnen zeigt sich, gegenüber den Dörfern weiter im Norden, an dem nach allen Seiten verzweigten Wegenetze eine starke Verschiedenheit von der dänischen Anlage, die sich so klar durch jene Bestimmung in Waldemars II jütischem Lohbuche bezeichnet findet: „Einem jderen Dörpe gebören veer Wege, de dar van Oldinges tho gewesen syn.“

Am geringsten waren die Veränderungen in Nordfriesland, wo die Dörfer auf dem Geestrande liegen und für die Bewohner der eigentlichen Marsch noch kaum die Rede sein kann von Gedrängtheit der Ansiedelung (s. S. 44. 74). Abb. 4 des Anhangs stellt ein Stück Marschland auf Pellworm vor. Gegen Norden der Binnendeich, auf dem der Weg entlang zieht, an der Innenseite des Deiches her liegen in einer Reihe die Wohnungen der Häusler und die Bockmühle; daneben sieht man auf einem Warf einen Banernhof. Nördlich des Deiches ist altes Marschland, südlich liegt ein später bedecktes Stück Landes, ein Teil des Süderkoogs, im Süden durch den Seedeich begrenzt. Auf der Karte ist die Schleuse angedeutet. Das Land ausserhalb des Deiches ist ungeschützt (Auszendeich, Halligland). Eine Wehle, von einer Sturmflut herrührend, geht als breiter Strom vom Auszendeiche in den Süderkoog und zeigt da mehrfache tiefe Löcher. Einiges von dem neubedeichten Lande ist mit Gräben durchzogen, und man sieht auf der Karte auch die für das Vieh bestimmten, von Fenne zu Fenne über die Gräben führenden Stege. Zugleich zeigen sich Andeutungen des während der Eindeichung benutzten Fahrweges.

Endlich sind zu beachten Abb. 5. 7. 8 des Anhangs, einige Einzelhöfe im Amte Hadersleben vorstellend. Man sieht da mitten die Innenflur (das älteste Pflugland), die rings um den Wohnplatz herum liegt; die Auszenflur (der jüngere Anbau) streckt sich von da nach allen Himmelsrichtungen über die Heide bis zwischen die Moore aus. Es springt in die Augen, dasz die Ausdehnung der bewirtschafteten Flächen im Laufe der Zeit sehr gewachsen ist. Solche Einzelhöfe liegen häufig an abgelegener, schwer zu erreichender Stelle; hie und da waren es Zwillingshöfe.

Abb. 2 und 3 des Anhangs zeigen, dasz es noch am Schlusse des 18. Jahrhunderts im nördlichen Angeln vierflügelige Bauernhöfe gab. Von da kann man mit Hilfe anderer gleichzeitiger Flurkarten diese Banart nordwärts bis an die alte Nordgrenze des Amtes Hadersleben und westlich bis an die Marschgegenden verfolgen. — Da die Aufteilungskarten über das übrige Schleswig noch nicht zugänglich sind, ist man, was die Frage nach

der Südgrenze der vierflügeligen Höfe angeht, auf geschriebene Quellen angewiesen. — Englische Aktenstücke deuten an, dasz solche Gebäude noch um 1700 daselbst hart an der Schlei vorkamen. Ich führe zum Belege einen Auszug aus einer Teilungssache an (St. A. S. C. XIII. 5. Nr. 49. 1/5 1694) aus Ulsnis (ungefähr mitten zwischen Schleswig und Kappeln), wo es heiszt: „... Inventarium über des sel. Capitulsvoigds, Mathiasz Niszen in Ulnüs, Verlatenschaft, wie selbige am Maitag 94 verzeichnet worden: Dasz grosze Wohnhaus bestehet aus 23 Fach, der Pesel etwas smäler, noch beinahe $3\frac{1}{2}$ Fach ganz schmaler (?) vnd baufällig. Die Kornscheune bey Westen den Hausze hat 9 Fach von gleicher Breite. Die Heuscheune bei Süden den Hause hat 10 Fach, die gleich breite sein. Die Scheüne mit den Schafstall hält 7 Fach gleicher Breite; dasz Backhaus mit den Kornspieker norden dem Hause hält 7 Fach und sein gleich breit. Diese Gebäude sein an Dach und Fach in guten Stande...“ — Wenn es ferner in Papieren aus dem Bienenbecker Archiv, 1652—73, betr. Bauernhöfe zu Ellenberg auf der Südseite der Schlei, heiszt: „Haus, Stall und alle andere Gebäude“ sowie „Wohnhaus, Stall, Spieker (Speicher), Scheunen“, so wird damit zum mindesten bewiesen, dasz hier nicht von dem sog. Sächsischen Hause die Rede ist.

Die Gebäude, die den alten vierflügeligen Bauernhof ausmachten, waren sehr schmal, und um doch etwas mehr Raum zu gewinnen, hatte man das Haus oft zu einem Kreuzhause gemacht (sieh Abb. 16 und 17 des Anh., wo die Kreuzform deutlich ist — übrigens gab man den Namen auch einem solchen Hause mit nur einem Kreuzarm, und diese Form findet man auf vielen Grundrissen im Anhang). — Solche Kreuzhäuser kommen noch heut in Nordschleswig vor, und im vorigen Jahrhundert fanden sie sich über den ganzen Bereich der vierflügeligen Höfe verstreut. In einem Abnahmebriefe von Kius, Ksp. Ulsnis (St. A. S. C. XIII. 5. Nr. 51. 12/3 1703), heiszt es, dasz die Altenteiler haben sollen „die hinterste kleine Kammer, und zu Futter den kleinen Bodenraum, so weit das Kreuzhaus geht und mit Buchenbrettern belegt ist“ und also lag hier ein Kreuzhaus nahe an der Schlei. — Für ältere Zeiten kann man die Kreuzhäuser weit über die jetzigen Grenzen verfolgen. Nach Pellwormer Teilungsverhandlungen (St. A. S. C. X. 1. Nr. 21) kamen sie auf den Westseeinseln noch zu Ende des 17. Jahrhunderts vor, und im „Register der Anno 1565 in Eiderstedt rondirten Güter de 1566“ (St. A. S. A. Nr. 686) heiszt es „ein klein Krueshues vnd ene kleine Schune“. (Bei v. Schröder, Schleswig S. 51 wird erwähnt [1829]: „Peter Eggerdes Krützhus“ zu Schleswig.)

Andre Andeutungen in diesem „Register“ sprechen dafür, dasz damals die Eiderstedtischen Bauernhöfe denen gleich sahen, die 80 Jahre später in der Gegend zwischen Husum und Tondern aufgeführt wurden, und diesz dient zur Bestätigung dessen, was aus den Quellen oben S. 45 und Sl. Bygningsk. S. 28 aufgeführt ist. Allmählich wichen diese Gebäude in Nordfriesland solchen mit winkel- und stufenförmigem Grundrisse (Abb. 3 im Anh.), und solche Banart hat sich im vorigen Jahrhundert von den Marschen aus über den grössten Teil Mittelschleswigs ausgedehnt.

Betreffs Angelns beweisen Baurechnungen und Teilungsverhandlungen, dasz die sogen. Anglerhöfe (eine Bauart, die an Ort und Stelle vielleicht um 1600 aufgetreten ist) mehr und mehr um sich griffen, bis sie um 1820 durch die dreiflügelige Anlage abgelöst wurden, die heutzutage sowohl hier wie auf Alsen so häufig vorkommt. — Wir sehen so, dasz in dem Teile Schleswigs, der nördlich vom Gebiete des sächsischen Hauses liegt und im Norden durch einen von Apenrade nach Tondern gezogenen Strich begrenzt ist, im Laufe der Zeit vom 16. bis 19. Jahrhundert eine Bauart die andere abgelöst hat.

Nördlich jenes Striches haben dagegen alle ansehnlichen Höfe den vierflügeligen Grundrisz beibehalten; nur kleine zeigen andere, und zwar oft unregelmässige Anlagen, meist eine Folge von Zerstückelung und der damit verbundenen Verlegung. Es geht aus manigfachen Urkunden hervor, dasz nicht nur die Ländereien, sondern auch die Gebäude geteilt wurden, und dasz die neuen Besitzer bald Anbauten machen, bald ihr Teil anderswohin versetzen muszten; war die Hufe so klein geworden, dasz für vier Flügel kein Bedarf war, so errichtete man nur zwei oder drei, und gab diesen ihre Stellung nach Belieben. — Die Versetzungen giengen bei „Bohlhäusern“ ziemlich leicht von Statten; solche konnten in ein paar Tagen abgebrochen und wieder aufgestellt werden. Noch in unserer Zeit sieht man solche hie und dort im nordöstlichen Schleswig, und immerhin so häufig, dasz zu verstehen ist, wenn die schleswigischen Dorfhäuser bis in unser Jahrhundert herein zur fahrenden Habe zählten. (Sieh Thudichum, Deutsches Privatrecht, S. 234.)

Eine Stelle, die uns über das frühe Vorkommen des ganz gemauerten Hauses im Tonderischen Licht gewinnen läszt, findet sich in einem Erdbuche von 1613 (St. A. S. C. VI. 1. Nr. 115. S. 628), wo es heiszt: „Es haben auch Fürstl. Gnaden einem Ziegelhofe osten bey der Stadt. Auf diesem Ziegelhofe werden Steine gebrand und Fürstl. Gnaden jerlich zum Besten verkauft. Zu diesen Ziegelhofe gehöret ein grosz Stücke Mohr, darauf der Torf, die Steine damit zu brennen, gegraben wird; und ist der Mohr dem Dörpffe Sülstette in Vorzeiten, dieweile ohne dasz daselbst Mohr genug, abgenommen worden.“

Schliesslich soll hervorgehoben werden, dasz in Schleswig überall die Stuben auf gleiche Weise ausgestattet waren: die Betten hatten ihren Platz an der Hinterwand; an der Fensterwand lief unter den Fenstern her eine lange Bank, vor der der Tisch stand, und an ihr Ende stiesz eine kürzere mit hoher Rücklehne aus Tüfelwerk, dem sog. Bordendestücke. Wo die Bänke zusammenstiesz, befand sich in der Ecke der Eckschrank (Hörschapp). — Diese regelmässige Aufstellung ist für den Teil des Landes, der bis zu einem von Husum nach Schleswig zu ziehenden Striche reicht, wohl bekannt; ein Beispiel für den Landesteil südlich davon liegt vor in einem Besichtigungsberichte (St. A. S. C. XIII. 8. Nr. 28. 29/4 1689) aus dem Dorfe Drage (etwa $\frac{1}{2}$ Ml. s.-ö. von Friedrichstadt), wo es heiszt: „Und noch überdehm eine grosze ausgeschnittene Kiste zwischen den zweyen Bettstellen stehend, ein ausgeschnittenes Hörschapp, ein Banck mit dem Rückstück

westerst bey die Fenstern, eine Bank bey die Süderfenstern, und ein klein Schemel vor die Bettstelle; alles im Pesel.“ (s. S. 193.)

Als Beispiele für die Ueppigkeit, die in späterer Zeit bei Leuten herrschen konnte, die zugleich Landleute und Seefahrer waren, mögen noch einige Stellen aus Teilungsverhandlungen hier Platz finden (St. A. S. C. X. 1. Nr. 24. 25/8 1777) von der Hallig Oland. Da findet sich aufgeführt: „Gold: Eine Kette 168 ƛ , eine dito 85 ƛ , eine dito 17 ƛ , zwei dito 12 ƛ , drei dito 5 ƛ , ein Schloz, eine Spange, ein Par Handknöpfe 23 ƛ , sieben Ringen, zusammen 320 ƛ . Silberzeug: Eine Schaale zu 33 Lott, eine dito 19 Lott, ein Becher 8 Lott, ein Thetopf 26 Lott, eine Thedose 7 Lott, eine Zuckerdose 6 Lott, eine Tobacksdose 15 Lott, eine Spaarbüxe 7 Lott, zwölf Löffeln, ein Kurckentrecker, fünf Paar Schuhschnallen, ein Bleystiftfutteral, eine Nadel, zwei Par Röszkenns, sieben Par Hacken, ein Schloz zu Perlen, ein Fingerhut, sechs Ketten, drei Stell Mallen, zwei Par Handknöpfe,

zwei Bögeltasche (c. 34 Dutz. Knöpfe), inalles 454 ƛ 6 Œ . — Manneskleider: Vier Paar sammeten Hosen, ein blaues damaschen Futterhemd, ein bund damaschen Rump, ein blauer Rock, ein dito. — Frauenkleider: Ein moskusbraunen seidene Rock, ein dito ausgestopften, ein bunt Brocadenwamms, ein braun seidendamachen dito, ein geblümet Sammetwamms, ein roth sammeten Hüll, ein dito weisz u. schwarz Brocaden, ein rothen Pih mit damaschen Rump, ein Paar bunte damaschen Manen, ein geblümete Sammet Nederkrag, ein dito grün Brocaden, ein dito grün Mohren, ein dito braun u. Silber, ein Paar blane, seidene Strümpffe, zwei Paar purpurne dito, ein geblümt gülden Band, ein Paar blane seidene Handschne, güldenen Spitzen, sechs Par Vormauen, ein Talminken Rump, ein Wiegentuch mit Gold, ein ausgenehet Kinderwamms. — Eine Repetieruhr, eine Hausuhr, ein ewigdauernder Calender, ein Dambrett, ein Schachspiel, Spiegeln mit verguldeten und gläsernen Rahmen, floszene Stühle und Lehnstühle —“.

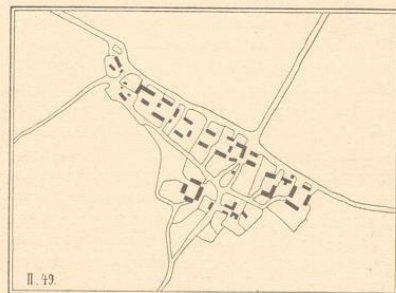
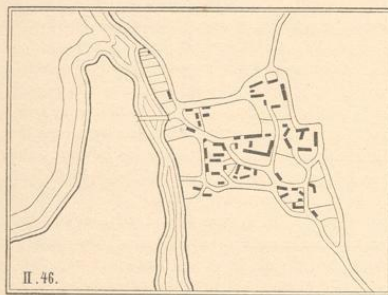


Abb. 26. St. A. S. (Karten und Pläne II. 46.) Karte des Dorfes Arröby, aufgenommen und gezeichnet 1789 durch Claus Matzen. Arrö, Ksp. Oesby, Hadersleberharde, Amts Hadersleben.

Abb. 27. St. A. S. (Karten und Pläne II. 49.) Karte des Dorfes Bäk, aufgenommen 1786 durch Fr. Feddersen. Ksp. Wonsbek, Hadersleberharde, Amts Hadersleben.

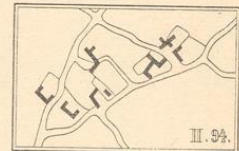
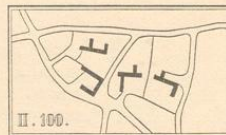
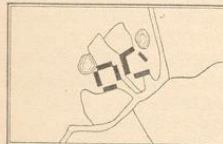


Abb. 28. St. A. S. (Karten und Pläne II. 88.) Zwillingshöffe, aufgenommen in den Jahren 1791–93. Pamhul, Ksp. Hostrup, Hadersleberharde, Amts Hadersleben.

Abb. 29. St. A. S. (Karten und Pläne II. 100.) Karte des Dorfes Aaved, aufgenommen 1802. Ksp. Vodder, Hviddingharde, Amts Hadersleben.

Abb. 30. St. A. S. (Karten und Pläne II. 94.) Karte des Dorfes Westergasse, aufgenommen 1795. Ksp. Scherrebek, Hviddingharde, Amts Hadersleben.